

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 19.

Kiel, den 26. September

1924.

Inhalt: 165. Kirchengesetzentwürfe für die 1. ordentliche Landessynode. — 166. Aufbringung der Stellenzulagen.

Nr. 165. Kirchengesetzentwürfe für die 1. ordentliche Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 19. September 1924.

Nachstehend veröffentlichen wir die der 1. ordentlichen Landessynode zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegenden Kirchengesetzentwürfe, betreffend:

- I. Erhebung der landeskirchlichen Umlagen.
- II. Standesvertretung der Geistlichen.
- III. Altersgrenze für die Geistlichen und Beamten.
- IV. Unfreiwillige Entfernung der Geistlichen aus dem Amt.
- V. Dienstvergehen der Geistlichen.
- VI. Umzugskosten der Geistlichen.
- VII. Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen.

Der Landeskirchenauschuß.

L.K.A. Nr. 294.

D. Dr. Müller.

I.

Kirchengesetz, betreffend die Erhebung der landeskirchlichen Umlagen.

Vom

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Gesamtsynodalkasse wird als Landeskirchenkasse weiter geführt.

(2) Die Landeskirchenkasse wird auf Grund des von der Landessynode festgestellten landeskirchlichen Haushaltsplans von dem Landeskirchenamt unter Aufsicht der Kirchenregierung verwaltet. Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch die Landessynode. Die Kirchenregierung erteilt dem Rechnungsführer die vorläufige Entlastung.

§ 2.

(1) Der Ausgabebedarf der Landeskirchenkasse wird, soweit die übrigen Einkünfte nicht ausreichen, durch landeskirchliche Umlage, welche auf die Propsteien verteilt wird, aufgebracht.

(2) Die Landessynode beschließt über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der landeskirchlichen Umlage.

§ 3.

(1) Die Beiträge der Propsteien zur landeskirchlichen Umlage sowie die von den Propsteisynoden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 82 Absatz 5 der Verfassung) beschlossenen Umlagen werden auf die Kirchengemeinden verteilt.

(2) Der Maßstab, nach welchem die Verteilung erfolgt, wird von den Propsteisynoden mit Genehmigung des Landeskirchenamts festgesetzt.

§ 4.

Die Kirchenregierung ist ermächtigt zur Deckung von Mehrausgaben, die auf kirchengesetzlichen Vorschriften beruhen und aus den Mitteln der Landeskirchenkasse nicht gedeckt werden können, Nachtragsumlagen zu beschließen und auf die Propsteien zu verteilen.

§ 5.

Alle den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§ 104 bis 106 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, werden aufgehoben.

§ 6.

Die Kirchenregierung erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 7.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Der vorliegende Entwurf bringt die im § 163 Abs. 4 der Kirchenverfassung vorbehaltene kirchengesetzliche Regelung des Umlageverfahrens der Propsteien und der Landeskirche, die an die Stelle der §§ 104 bis 106 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung treten soll.

1. Die im § 1 vorgesehene Umwandlung der bisherigen Gesamtsynodalkasse in eine Landeskirchenkasse (Abs. 1) entspricht der durch die Verfassung veränderten Rechtslage, wonach die oberste Leitung und Kontrolle der Landessynode sich nicht nur auf die Verwaltung der synodalen Fonds, sondern auf das gesamte Vermögen der Landeskirche erstreckt. Die Übertragung der Verwaltung der Landeskirchenkasse auf das Landeskirchenamt unter Aufsicht der Kirchenregierung (Abs. 2) entspricht den Bestimmungen der §§ 148, 149, 150 der Kirchenverfassung.

2. Die bisherige Verteilung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenkasse auf die Propsteien (§ 104 Abs. 2 Kirchengemeinde- und Synodalordnung) ist beibehalten (§ 2 Abs. 1). Die Einführung einer unmittelbar auf die Kirchengemeinden zu verteilenden Landeskirchensteuer ist nicht beabsichtigt.

Höhe und Verteilungsmaßstab der landeskirchlichen Umlage bleiben der Beschlußfassung der einzelnen Landessynode vorbehalten und bedürfen der ministeriellen Genehmigung (vergl. Artikel 7 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 211 — und § 1 e der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 291 —). Durch die staatliche Genehmigung der Umlagen und des Verteilungsmaßstabes werden beide unanfechtbar, so daß sich die Beschwerde (Artikel 8 a. a. O.) nicht mehr gegen den Umlagebeschluß und den Beitragsfuß richten kann, sondern sich auf andere Gründe (z. B. unrichtige Anwendung des Verteilungsmaßstabes) stützen muß.

3. § 3 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 105 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung. Höhe und Verteilungsmaßstab bedürfen auch hier der staatlichen Genehmigung und zwar der des Regierungspräsidenten (vergl. Art. 7 a. a. O. und Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924, § 3). Gegen die Beschlüsse der Propsteisynode wegen Verteilung der Beiträge zu den kirchlichen Umlagen steht den Kirchengemeinden gemäß Artikel 8 a. a. O. die Beschwerde an die Staatsbehörde (Regierungspräsidenten) zu.

4. Die im § 4 vorgesehene Ermächtigung der Kirchenregierung zur Erhebung von Nachtragsumlagen beschränkt sich auf dringende Fälle, in denen eine Beschlußfassung der Landessynode nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

II.

Kirchengesetz, betreffend die Ständesvertretung der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Als Ständesvertretung der festangestellten Geistlichen der Landeskirche wird ein Pastoren-ausschuß gebildet.

(2) Ihm steht zu:

1. die Pflege und Vertretung der Standesinteressen der Geistlichen,
2. die Erstattung von Gutachten auf Erfordern des Landeskirchenamts oder der Kirchenregierung,
3. das Recht, sich in Angelegenheiten, die den Stand, die berufliche Tätigkeit und die Vorbildung der Geistlichen betreffen, mit Anträgen und Wünschen an das Landeskirchenamt, die Kirchenregierung oder die Landessynode zu wenden,
4. das Recht, zwei Mitglieder in den Disziplinarhof der Landeskirche zu entsenden.

§ 2.

(1) Der Pastorenausschuß besteht aus festangestellten Geistlichen, die von der Pastorenschaft jeder Propstei auf 6 Jahre gewählt werden. Aus jeder Propstei wird ein Mitglied entsandt.

(2) Der Pastorenausschuß wählt auf 6 Jahre einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und zwei weitere Beisitzer. Diese bilden den Vorstand.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beruft den Ausschuß ein und führt seine Beschlüsse aus.

§ 3.

Der Pastorenausschuß wird nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn das Landeskirchenamt oder die Kirchenregierung es verlangt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks es beantragt.

§ 4.

Bevollmächtigte des Landeskirchenamts und der Kirchenregierung sind berechtigt, an den auf ihr Erfordern stattfindenden Beratungen des Pastorenausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 5.

Die Kosten der Geschäftsführung und der Versammlungen des Pastorenausschusses und seines Vorstands werden auf die Propsteien gleichmäßig verteilt.

§ 6.

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Vorschriften.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist die Ausführung des § 55 Absatz 3 der Kirchenverfassung vom 30. September 1922, wonach die Rechte und Pflichten der Pastoren und deren Standesvertretung durch von ihnen selbst gewählte Ausschüsse durch besonderes Kirchengesetz geregelt werden sollen.

§ 1 regelt die Zuständigkeit des Pastorenausschusses. Die Entsendung von zwei Mitgliedern in den Disziplinarhof der Landeskirche ist in dem § 16 des Gesetzentwurfs betreffend die Dienstvergehen der Geistlichen (vgl. Aktenstück Nr. 16) näher geordnet.

In § 2 ist die Zusammensetzung des Pastorenausschusses und seines Vorstandes geregelt. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfs bedürfen keiner näheren Erläuterung.

III.

Kirchengesetz, betreffend Einführung einer Altersgrenze für Geistliche und Beamte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Bom

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschloffen:

§ 1.

Geistliche und Beamte, welche im Dienst der Landeskirche, der Propsteien, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände stehen, treten mit dem auf die Vollendung des 70. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

§ 2.

(1) Hat ein Geistlicher oder Beamter (§ 1) das 65. Lebensjahr vollendet, so kann er seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts jederzeit ohne Nachweis seiner Dienstunfähigkeit beanspruchen.

(2) Ebenso kann die zuständige Kirchenbehörde die Zurruhesetzung eines Geistlichen oder Beamten, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, verfügen, ohne daß ihm ein Widerspruch hiergegen zusteht. Jedoch ist der Geistliche oder Beamte vorher zu hören.

(3) Die Verfügung der Kirchenbehörde ist dem Geistlichen oder Beamten mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand in Kraft treten soll, schriftlich zu eröffnen.

§ 3.

(1) Zuständig zur Verfügung im Falle des § 2 ist

1. die Kirchenregierung: bei Zurruhesetzung der Bischöfe, des Landessuperintendenten für Lauenburg, der Kirchenpropste und der von ihr ernannten Mitglieder des Landeskirchenamts;
2. der Präsident des Landeskirchenamts: bei Zurruhesetzung der von ihm angestellten Beamten;
3. das Landeskirchenamt: bei Zurruhesetzung aller anderen Geistlichen oder Beamten.

(2) In den Fällen zu 1 und 3 bedarf es zum Erlaß der Verfügung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle zu 3 setzt die Verfügung einen Antrag der Anstellungsbehörde voraus.

§ 4.

Alle den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 5.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

IV.

Kirchengesetz, betreffend die unfreiwillige Entfernung der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins aus dem Amt.

Vom

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

Die unfreiwillige Entfernung aus dem Amt kann erfolgen:

1. durch Versetzung in ein anderes Pfarramt,
2. durch einstweilige Versetzung in den Ruhestand,
3. durch Versetzung in den Ruhestand.

1. Versetzung in ein anderes Pfarramt.

§ 2.

(1) Aus dringenden Rücksichten des kirchlichen Dienstes können Geistliche, die im Dienst der Landeskirche, der Propsteien, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände stehen, auch gegen ihren Willen aus dem von ihnen bekleideten Pfarramt in ein anderes versetzt werden.

(2) Dringende Rücksichten des kirchlichen Dienstes liegen insbesondere dann vor:

1. wenn das Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde oder zu einem erheblichen Teile seiner Gemeinde derart dauernd zerrüttet ist, daß seine weitere segensvolle Wirksamkeit als Geistlicher in dieser Gemeinde als ausgeschlossen gelten muß;
2. wenn seine Kräfte zur Verwaltung der von ihm bekleideten Pfarrstelle nicht ausreichen, so daß das Gemeindeleben schwer geschädigt wird;
3. wenn die von ihm bekleidete Pfarrstelle zeitweilig oder dauernd entbehrlich wird.

§ 3.

(1) Hält das Landeskirchenamt die Versetzung eines Geistlichen im Interesse des Dienstes (§ 2) für geboten, so hat es ihn zunächst zur Darlegung seiner Einwendungen innerhalb einer ihm zu setzenden Frist aufzufordern.

(2) Nach Eingang der Erklärung oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kirchenvorstand zu hören.

(3) Die Anordnung der Versetzung erfolgt durch eine mit Gründen versehene Verfügung des Landeskirchenamts. Gegen diese Verfügung ist innerhalb 4 Wochen nach Zustellung Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

(4) Die Versetzung selbst darf nur in eine andere Pfarrstelle von nicht geringerem Range und Dienst Einkommen unter Gewährung der gesetzlichen Umzugskosten stattfinden.

(5) Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt, oder wenn der Ortszuschlag für den neuen Dienstort geringer ist als für den bisherigen Dienstort.

§ 4.

Lehnt der Geistliche die ihm angebotene neue Pfarrstelle ab, so kann er von dem Landeskirchenamt seiner bisherigen Pfarrstelle und des Dienst Einkommens für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts ist innerhalb 4 Wochen nach Zustellung Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 5.

(1) Erweist sich die Versetzung des Geistlichen innerhalb von 6 Monaten nach der Verfügung des Landeskirchenamts als unausführbar, so hat ihn das Landeskirchenamt unter Bewilligung eines Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Das Wartegeld wird nach den für die Staatsbeamten jeweilig geltenden Vorschriften berechnet.

§ 6.

(1) Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Geistlichen sind, soweit es ihr Gesundheitszustand gestattet, verpflichtet, alle ihnen vom Landeskirchenamt aufgetragenen, ihrer Vorbildung entsprechenden Arbeiten zu übernehmen und erforderlichenfalls auch ihren Wohnsitz zu wechseln. Für diese Arbeiten ist ihnen eine Entschädigung zu gewähren, deren Betrag den Unterschied zwischen Gehalt und Wartegeld nicht übersteigen darf. Bei Wohnsitzwechsel sind dem Geistlichen die gesetzlichen Umzugskosten oder angemessene Beschäftigungstagegelder neben der Entschädigung zu gewähren.

(2) Weigert sich ein einstweilen in den Ruhestand versetzter Geistlicher, die ihm vom Landeskirchenamt übertragenen Arbeiten zu übernehmen, oder führt er sie nicht ordnungsmäßig aus, so kann ihm das Landeskirchenamt das Wartegeld kürzen oder ganz entziehen. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts ist innerhalb 4 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

(3) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, solange der Geistliche infolge einer Beschäftigung im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst oder im sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des früher bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

(4) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes endet:

- a) wenn der Geistliche im Kirchendienst mit einem dem früher von ihm bezogenen mindestens gleichen Dienst Einkommen wieder angestellt wird,
- b) wenn er des Dienstes entlassen wird,
- c) wenn er stirbt. Alsdann wird das Gnadenvierteljahr vom Wartegeld gewährt.

3. Versetzung in den Ruhestand.

§ 7.

(1) Sucht ein Geistlicher, für dessen Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen der Ruhegehaltsordnung vorliegen, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm vom

Landeskirchenamt unter Angabe der Gründe und des Zeitpunkts der Zurruhesetzung sowie des ihm zu gewährenden Ruhegehalts eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliegt. Gleichzeitig oder auch später kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

(2) Der Geistliche und der Kirchenvorstand der beteiligten Gemeinde sind vorher zu hören.

(3) Wenn der Geistliche gegen die Eröffnung (Abs. 1) innerhalb 6 Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird gegen ihn in derselben Weise verfügt, als wenn er selbst um seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

§ 8.

(1) Werden von dem Geistlichen gegen die Versetzung in den Ruhestand innerhalb der Frist des § 7 Einwendungen erhoben, so ist darüber vom Landeskirchenamt zu entscheiden. In der Entscheidung ist der Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand in Kraft treten soll, genau zu bestimmen.

(2) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 9.

(1) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts steht dem Geistlichen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Kirchenregierung zu.

(2) Die Kirchenregierung entscheidet, geeignetenfalls nach Anordnung weiterer tatsächlicher Ermittlungen, endgültig.

(3) Die baren Auslagen für die durch unbegründeten Widerspruch veranlaßten Ermittlungen sind dem Geistlichen zur Last zu legen.

§ 10.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften werden aufgehoben.

V.

Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle im Dienst der Landeskirche, einer Propstei, eines Kirchengemeindeverbandes, einer Kirchen- oder Personalgemeinde oder anerkannten Anstaltsgemeinde stehenden Geistlichen.

(2) Auf die Bischöfe ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

I. Von den Dienstvergehen und ihrer Bestrafung.

1. Allgemeines.

§ 2.

(1) Jeder Geistliche ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt den Ordnungen der Landeskirche und den Anweisungen der zuständigen Kirchenbehörden gemäß gewissenhaft zu verwalten und sich in und außer dem Amt so zu verhalten, wie es einem Geistlichen der Landeskirche gebührt.

(2) Ein Geistlicher, welcher diese Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen.

(3) Bei geringeren Ordnungsmidrigkeiten und Verstößen gegen die Amtspflichten ist er an diese durch Mahnung seiner Vorgesetzten zu erinnern, bei erheblicheren Dienstvergehen hat er Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 3.

(1) Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der gleichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

(2) Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der gleichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

(3) Ist von den Gerichten auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Tatsachen, die in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als sie an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

(4) Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, die den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt der Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§ 13 Abs. 2), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzuführen ist.

§ 4.

Die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den Verlust des Kirchenamts mit den Wirkungen der Dienstentlassung (§ 9 Abs. 1) von Rechts wegen zur Folge.

§ 5.

(1) Scheidet der Geistliche während des Disziplinarverfahrens aus dem Kirchendienst, so ist die Disziplinarbehörde befugt, dem Geistlichen die Kosten des Disziplinarverfahrens (§ 31 Abs. 2) zur Last zu legen.

(2) Hat der Geistliche Dienstentlassung verwirkt, so ist nach der Vorschrift des § 9 Abs. 2 zu verfahren.

§ 6.

(1) Ein Geistlicher, der sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amt entfernt oder den ihm erteilten Urlaub überschreitet, hat, wenn die unerlaubte Entfernung länger als vier Wochen dauert, Dienstentlassung verwirkt.

(2) Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von zwei Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

(3) Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden.

(4) Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amt fern gewesen ist.

2. Disziplinarstrafen.

§ 7.

(1) Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Kirchenamt.

(2) Ordnungsstrafen sind Warnung, Verweis und Geldstrafe. Geldstrafe kann auch in Verbindung mit Warnung und Verweis verhängt werden.

(3) Die Entfernung aus dem Kirchenamt kann bestehen in Amtsenthebung oder Dienstentlassung.

§ 8.

(1) Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamts; der Verurteilte bleibt jedoch anstellungsfähig und behält die Rechte des geistlichen Standes.

(2) Hatte der Angeeschuldigte einen Anspruch auf Ruhegehaltsversorgung, so kann die Disziplinarbehörde in ihrer Entscheidung zugleich festsetzen, daß ihm Ruhegehaltsversorgung auf bestimmte Zeit oder bis zu seiner Wiederanstellung oder auf Lebensdauer oder auf Widerruf zu belassen ist. Diese Ruhegehaltsversorgung ist aber jedenfalls geringer zu bemessen, als sie zu bemessen gewesen wäre, wenn der Angeeschuldigte zu der Zeit der Verurteilung wegen Alters oder Krankheit hätte in den Ruhestand versetzt werden müssen.

§ 9.

(1) Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte des geistlichen Standes, insbesondere der Amtsbezeichnung, des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen und des Anspruchs auf Ruhegehalt, von Rechts wegen zur Folge.

(2) Ist der Geistliche vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus dem Kirchendienst geschieden, ohne die im vorstehenden Absatz erwähnten Rechte verloren zu haben, so ist in Fortsetzung des Verfahrens an Stelle der Dienstentlassung auf den Verlust dieser Rechte zu erkennen.

3. Verfahren in leichten Disziplinarfällen.

§ 10.

(1) Warnungen und Verweise können von jedem Dienstvorgesetzten gegen die ihm unterstellten Geistlichen verhängt werden.

(2) Ordnungsstrafen, die nicht vom Landeskirchenamt verhängt sind, haben die Dienstvorgesetzten dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Geldstrafen können vom Landeskirchenamt gegen alle Geistlichen bis zu den bei Staatsbeamten zulässigen Beträgen verhängt werden.

§ 11.

(1) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Geistlichen Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflicht zu verantworten.

(2) Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

§ 12.

Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist binnen vier Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an die nächstvorgesezte Dienstbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

4. Förmliches Disziplinarverfahren.

§ 13.

(1) Der Entfernung aus dem Kirchenamt muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

(2) Die Einleitung des Verfahrens wird von dem Landeskirchenamt oder von der Kirchenregierung verfügt. Sie bleibt der letzteren ausschließlich vorbehalten, wenn das Verfahren gegen einen Kirchenpropst (Landessuperintendent) eingeleitet werden soll.

(3) Das Disziplinarverfahren in erster Instanz besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

(4) Die Behörde, die das förmliche Disziplinarverfahren einleitet, ernennt einen Untersuchungskommissar und einen Vertreter der Anklage.

§ 14.

(1) Die entscheidenden Disziplinarbehörden sind: in erster Instanz die Disziplinkammer, in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

(2) Diese sind auch zuständig für das Disziplinarverfahren gegen einen im Ruhestand befindlichen Geistlichen der Landeskirche, auch wenn er seinen Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins genommen hat.

§ 15.

(1) Die Disziplinkammer besteht aus dem Vizepräsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, je einem geistlichen und weltlichen Mitglied des Landeskirchenamts, die von dem Präsidenten des Landeskirchenamts bestimmt werden, und zwei von den Geistlichen der Propstei aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Geistlichen.

(2) Im Fall der Behinderung des Vorsitzenden beruft der Präsident des Landeskirchenamts einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Für die gewählten Beisitzer haben die Geistlichen der Propstei Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen.

§ 16.

(1) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, dem zuständigen Bischof, einem von dem Vorsitzenden der Kirchenregierung zu berufenden weiteren weltlichen Mitglieder des Landeskirchenamts, zwei von der Landesynode aus ihrer Mitte auf sechs

Jahre zu wählenden weltlichen Mitgliedern und zwei von dem Pastorenausschuß der Landeskirche auf sechs Jahre zu wählenden geistlichen Mitgliedern.

(2) In Disziplinarfällen aus dem Kreise Herzogtum Lauenburg tritt an die Stelle des Bischofs der Landesuperintendent für Lauenburg.

(3) Mitglieder der Disziplinarkammer, die bei der ersten Entscheidung mitgewirkt haben dürfen bei der Entscheidung des Disziplinarhofs nicht mitwirken.

(4) Die Mitwirkung bei dem Beschluß wegen Einleitung des Verfahrens schließt von der Teilnahme an der Entscheidung des Disziplinarhofs nicht aus.

§ 17.

(1) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen gehört.

(2) Die Zeugen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

(3) Die Zeugen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurteilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung nicht aus besonderen Gründen unzulässig ist. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt nach ihrer Vernehmung.

(4) Über jede Untersuchungshandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen.

§ 18.

(1) Der Vertreter der Anklage kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge stellen.

(2) Erachtet der Untersuchungskommissar den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so teilt er die Akten dem Vertreter der Anklage mit. Hält dieser die Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er sie bei dem Untersuchungskommissar zu beantragen, der, wenn er entgegen-
gesetzter Ansicht ist, die Entscheidung des Landeskirchenamts einzuholen hat.

§ 19.

Nach geschlossener Voruntersuchung übersendet der Untersuchungskommissar die Akten an den Vertreter der Anklage. Dieser beantragt bei Weiterreichung der Akten an das Landeskirchenamt entweder die Einstellung des Verfahrens, gegebenenfalls Verhängung einer Ordnungsstrafe oder die Überweisung der Sache an die Disziplinarkammer.

§ 20.

(1) Das Landeskirchenamt kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und gegebenenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

(2) Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des mit Gründen zu versehenen Beschlusses.

(3) Gegen den Beschluß des Landeskirchenamts steht sowohl dem Angeschuldigten als auch dem Vertreter der Anklage die Beschwerde an die Kirchenregierung binnen 4 Wochen nach Zu-

stellung des Beschlusses an den Angeschuldigten offen. Die Beschwerde ist beim Landeskirchenamt einzulegen.

(4) Die Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens wegen der gleichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel zulässig.

(5) War eine Ordnungsstrafe verhängt (Abs. 1), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§ 21.

(1) Beschließt das Landeskirchenamt die Überweisung der Sache an die Disziplinkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang der von dem Vertreter der Anklage anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mitteilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinkammer anzuberaumenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

(2) Der Angeschuldigte kann sich dabei des Beistandes eines Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen.

(3) Dem Angeschuldigten und dem Verteidiger ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§ 22.

(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. In ihr gibt zuerst ein vom Vorsitzenden der Disziplinkammer aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

(2) Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten, sowie die Vernehmung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Ladung zur mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden für erforderlich erachtet ist.

(3) Zum Schluß werden der Vertreter der Anklage sowie der Angeschuldigte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

(4) Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 23.

(1) Die Disziplinkammer kann auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen Kommissar oder vor ihr selbst, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

(2) Sie beschließt über die Aussetzung der mündlichen Verhandlung, wenn sie eine solche zur weiteren Aufklärung der Sache oder beim Hervortreten neuer Thatumstände oder rechtlicher Gesichtspunkte für angemessen erachtet.

§ 24.

(1) Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist.

(2) Der Angeschuldigte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(3) Der Disziplinkammer steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 25.

(1) Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschulldigung für begründet zu erachten ist.

(2) Ist die Anschulldigung nicht begründet, so wird der Angeschulldigte freigesprochen.

(3) Die Entscheidung wird am Schlusse der mündlichen Verhandlung, spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet.

(4) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschulldigten zuzustellen.

§ 26.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung enthält. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 27.

(1) Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht sowohl dem Vertreter der Anklage als dem Angeschulldigten die Berufung an den Disziplinarchof offen.

(2) Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschulldigung bilden, dürfen im Berufungsverfahren nicht vorgebracht werden.

§ 28.

(1) Die Berufung wird zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer eingelegt. Seitens des Angeschulldigten kann dies auch durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt geschehen.

(2) Die Einlegungsfrist ist eine vierwöchige. Sie beginnt für beide Teile mit dem Ablauf des Tages, an welchem dem Angeschulldigten die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 29.

(1) Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, welcher sie rechtzeitig eingelegt hat, eine vom Ablauf der Einlegungsfrist zu berechnende vierzehntägige Frist offen.

(2) Die Schriftstücke über die Einlegung und die etwa erfolgte Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung erhoben hat, dem Angeschulldigten in Abschrift zuzustellen oder, wenn die Berufung seitens des Angeschulldigten erhoben ist, dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

(3) Innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

(4) Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (Abs. 1 und 3) können von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer auf Antrag verlängert werden.

§ 30.

(1) Nach Ablauf der in den §§ 28 und 29 bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarchof eingesandt.

(2) Der Disziplinarchof beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

(3) Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu der der Angeschuldigte zu laden und ein Vertreter der Anklage zuzuziehen ist. Die gleichen Befugnisse stehen auch dem Vorsitzenden zu.

(4) Der Vertreter der Anklage wird in diesem Fall von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs ernannt.

(5) Die Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 und der §§ 22 bis 26 finden sinngemäß Anwendung.

(6) Lautet die Entscheidung der Disziplinarkammer auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann der Disziplinarhof, wenn er den Angeschuldigten strafbar findet, auf die Berufung des Vertreters der Anklage nicht auf Dienstentlassung, sondern nur auf eine Ordnungsstrafe oder auf Amtsenthebung (§§ 7 und 8) erkennen.

5. Kosten des Disziplinarverfahrens.

§ 31.

(1) Für das Disziplinarverfahren werden keine Gebühren, sondern nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

(2) Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren der Angeschuldigte verurteilt wird, hat er die baren Auslagen des Verfahrens einschließlich der der Eröffnung des Verfahrens vorhergehenden Ermittlungen ganz oder teilweise zu erstatten.

(3) Über die Erstattungspflicht ist von der Disziplinarbehörde mit zu entscheiden.

(4) Die Festsetzung des Kostenbetrages erfolgt durch das Landeskirchenamt.

II. Von der vorläufigen Dienstenthebung.

§ 32.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Geistlichen tritt kraft Gesetzes ein:

1. wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren gegen ihn ein Haftbefehl oder ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Dienstentlassung lautet.

§ 33.

(1) Im Fall des § 32 Ziffer 1 dauert die vorläufige Dienstenthebung bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Aufhebung des Haftbefehls oder nach Rechtskraft des Urteils höherer Instanz, durch das der Angeschuldigte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

(2) Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die vorläufige Dienstenthebung, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld des Verurteilten aufgehoben oder unterbrochen, so tritt für die Zeit der Verzögerung oder der Unterbrechung eine Gehaltsföhrzung (§ 35) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatz dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die vorläufige Dienstenthebung im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

(3) Im Falle des § 32 Ziffer 2 dauert die vorläufige Dienstenthebung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die ergangene Disziplinarentscheidung im Berufungsverfahren zugunsten des Angeschuldigten abgeändert wird, oder in dem sie rechtskräftig wird.

§ 34.

Die zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ermächtigte Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, sobald gegen den Geistlichen ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verfügt wird oder auch demnächst im Lauf des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 35.

(1) Der vorläufig des Dienstes enthobene Geistliche behält während der Dienstenthebung die Hälfte seines Dienst Einkommens.

(2) In Fällen einer Notlage des Geistlichen ist die das Verfahren einleitende Behörde ermächtigt, die Einbehaltung des Dienst Einkommens auf den vierten Teil zu beschränken.

(3) Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung des dem Geistlichen zu belassenden Teils vom Dienst Einkommen keine Rücksicht zu nehmen.

(4) Der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, die durch die Stellvertretung des Angeeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zur Deckung der Kosten des Verfahrens (§ 31) zu verwenden.

(5) Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der Geistliche nicht verpflichtet.

§ 36.

(1) Der zu den Kosten (§ 35) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Geistlichen nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amt zur Folge gehabt hat.

(2) Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Geistlichen nicht zu. Doch ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung zu erteilen.

§ 37.

(1) Wird das Verfahren eingestellt (§ 20) oder wird der Geistliche freigesprochen, so muß ihm der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

(2) Wird der Geistliche nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der einbehaltene Teil insoweit nachzuzahlen, als er nicht zur Deckung der Kosten des Verfahrens und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 38.

(1) Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Geistlichen auch von solchen Vorgesetzten, die seine vorläufige Dienstenthebung zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden. Der Vorgesetzte hat darüber sofort an das Landeskirchenamt zu berichten.

(2) Diese vorläufige Maßnahme hat eine Kürzung des Dienst Einkommens nicht zur Folge.

III. Von der Entziehung und Wiederbeilegung der Rechte des geistlichen Standes.

§ 39.

(1) Einem ordinierten Geistlichen, welcher kein Kirchenamt bekleidet, sind die Rechte des geistlichen Standes (§ 9) ganz oder teilweise zu entziehen, wenn er sich eines für einen Geistlichen der Landeskirche ungebührlichen Verhaltens schuldig macht.

(2) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 13 bis 31 entsprechende Anwendung.

§ 40.

Die Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes an Geistliche, welche dieselben verwirkt oder freiwillig aufgegeben haben, bleibt der Kirchenregierung vorbehalten.

IV. Allgemeine und Übergangs-Bestimmungen.

§ 41.

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen zugestellt sind.

(2) Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verlassen, so kann die Zustellung auch in seiner letzten Wohnung an dem dienstlichen Wohnort erfolgen.

(3) Für die Berechnung der Fristen sind auch die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung maßgebend.

§ 42.

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 15. September 1889 (R. G.-u. B.-Bl. S. 67), soweit sie sich auf das Verfahren bei Bestrafung von Dienstvergehen der Geistlichen beziehen, werden aufgehoben.

(2) Die Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu schaffen oder Geistliche zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei alles zu tun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, bleibt unberührt.

(3) Wird eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer besonderen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne weiteres festgesetzt werden. Die Wiederholung der Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe bei fortgesetzter Säumnis ist zulässig.

§ 43.

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängige Verfahren werden nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften erledigt.

VI.

Kirchengesetz, betreffend Umzugskosten der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Jeder festangestellte Geistliche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins erhält bei Versetzung in eine außerhalb seines bisherigen Wohnortes gelegene Kirchengemeinde der Landeskirche aus der Landeskirchenkasse eine Beihilfe zu den Umzugskosten.

(2) Bei Versetzung eines Geistlichen innerhalb seiner Wohnsitzgemeinde kann aus besonderen Billigkeitsgründen vom Landeskirchenamt eine Beihilfe bewilligt werden.

§ 2.

(1) Die Beihilfe beträgt im Falle des § 1 Absatz 1 für Geistliche mit Familie an allgemeinen Kosten 400 Goldmark, an Transportkosten für je 10 km 10 Goldmark. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zugrunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 km wird für volle 10 km gerechnet.

(2) Die Beihilfe im Falle des § 1 Absatz 2 kann bis zur Höhe von 300 Goldmark gewährt werden.

(3) Geistliche ohne Familie erhalten die Hälfte der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Beihilfe.

(4) Unter Familie im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte oder Verschwägerter und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Geistliche ihnen in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.

§ 3.

(1) Über die Sätze des § 2 hinaus kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen aus besonderen Billigkeitsgründen, oder wenn ein dringendes kirchliches Interesse für seine Versetzung vorliegt, die Umzugskosten bis zur Höhe der erwachsenen baren Auslagen erstatten.

(2) Bei der erstmaligen Anstellung im Pfarrdienste der Landeskirche kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen aus besonderen Billigkeitsgründen eine mit Genehmigung der Kirchenregierung festzusetzende Beihilfe zu den Umzugskosten gewähren.

(3) Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und dem anziehenden Geistlichen wegen Erstattung von Umzugskosten über die nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu gewährenden Ansprüche hinaus bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 4.

(1) Ein Anspruch auf Beihilfe zu den Umzugskosten steht dem Geistlichen nicht zu, wenn er auf seiner bisherigen Stelle nicht mindestens fünf Jahre angestellt gewesen ist.

(2) Auch in diesem Fall kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Kirchenregierung eine Beihilfe aus der Landeskirchenkasse gewähren.

§ 5.

(1) Die nach bestehendem Recht dem Geistlichen anlässlich eines Umzugs oder Amtsantritts gegen die Kirchengemeinde zustehenden Ansprüche werden aufgehoben.

(2) Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber dem Geistlichen oder der Kirchengemeinde zur Gewährung von Umzugs- oder Antrittskosten bleiben bestehen.

§ 6.

Alle den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die des Kirchengesetzes, betreffend Umzugskosten der Geistlichen, vom 10. Mai 1913 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 92) werden aufgehoben.

§ 7.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 8.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

Die durch das Kirchengesetz vom 10. Mai 1913 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 92 — vorgesehene Ordnung der Umzugskosten der Geistlichen bedarf infolge des Verfalls unserer Währung einer Neuregelung. Im Interesse der Geistlichen sind in den neuen Gesetzentwurf zugleich einige Vergünstigungen aufgenommen worden.

1. Nach dem Umzugskostengesetz vom 10. Mai 1913 werden die Umzugskosten nur erstattet, wenn die Versetzung in eine andere Kirchengemeinde die Übersiedelung aus einem anderen Wohnorte erforderlich machte, also nicht im Falle der Versetzung in ein Pfarramt einer anderen Kirchengemeinde desselben Wohnorts, nicht beim Übergang des Geistlichen in eine andere Pfarrstelle derselben Kirchengemeinde. § 1 Abs. 2 eröffnet für das Landeskirchenamt die Möglichkeit, auch bei Versetzungen innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde eine Beihilfe zu den Umzugskosten zu gewähren. Die Erstattung von Umzugskosten aus der Landeskirchenkasse bleibt auch weiterhin ausgeschlossen, wenn der Umzug eines Geistlichen aus der Mietswohnung in das für ihn erbaute Pfarrhaus oder aus Anlaß der Verlegung des Pfarrsitzes innerhalb derselben Kirchengemeinde stattfindet. In solchen Fällen muß gegebenenfalls die Kirchengemeinde mit ihren Mitteln eintreten.

2. Die Erhöhung der Beihilfe von 300 auf 400 Goldmark und der Transportkosten von 8 auf 10 Goldmark für je 10 km (§ 2) rechtfertigt sich mit der eingetretenen allgemeinen Verteuerung der Umzüge.

3. Die Möglichkeit, die Umzugskosten bis zur Höhe der wirklich erwachsenen baren Auslagen zu erstatten (§ 3 Abs. 1), ist für gewisse Versetzungsfälle unentbehrlich. Die weiteren Bestimmungen des § 3 entsprechen den bisherigen Vorschriften der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1913.

4. Die im § 6 Abs. 2 des Umzugskostengesetzes vom 10. Mai 1913 vorgeschriebene Anrechnung der auf Grund Verpflichtungen Dritter geleisteten Umzugskostenvergütungen auf die aus landeskirchlichen Mitteln zu gewährenden Umzugskosten wird im § 5 Abs. 2 in Wegfall gebracht, da es sich dabei nur um ganz seltene Ausnahmefälle und nur um geringfügige Beträge handelt.

VII.

Kirchengesetz, betreffend die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Anstellungsfähig im geistlichen Amt der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist jeder Deutsche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, der mindestens 25 Jahre alt, sittlich unbescholten, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, welche die Ausübung des Amtes hindern, wenn er die Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgewiesen hat.

(2) Von dem kirchlichen Erfordernis der Reichsangehörigkeit und des Alters kann die Kirchenregierung befreien.

§ 2.

(1) Der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes wird durch Ablegung von zwei theologischen Prüfungen, der wissenschaftlichen und der Amtsprüfung, geführt.

(2) Die Veranstaltung der theologischen Prüfungen gehört zum Geschäftsbereich des Landeskirchenamts.

(3) Zur Abhaltung der Prüfungen wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit den Bischöfen für die erste und für die zweite Prüfung je ein besonderer Ausschuß gebildet, über dessen Zusammensetzung die Kirchenregierung die Grundsätze aufstellt.

(4) Der Vorsitz in den Prüfungsausschüssen wechselt halbjährlich zwischen den beiden Bischöfen ab.

§ 3.

(1) Der ersten Prüfung muß ein ordnungsmäßiges Studium der evangelischen Theologie von mindestens sechs Semestern auf einer deutschen Universität nach Ablegung der Reiseprüfung auf einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder auf einer deutschen Oberrealschule vorangehen.

(2) Enthält das Reisezeugnis nicht den Nachweis der Reise in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, so hat der Studierende sich einer Nachprüfung vor der hierzu verordneten Behörde zu unterziehen und nach Ablegung der Nachprüfung das Studium der Theologie noch mindestens fünf Semester fortzusetzen.

(3) Die Kirchenregierung ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der evangelischen Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium der evangelischen Theologie, oder mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang von dem kirchlichen Erfordernis der Ablegung der Reiseprüfung (Abs. 1) zu befreien sowie von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen, auch die Zulassung zur theologischen Prüfung in besonderen Ausnahmefällen zu genehmigen, wenn der Bewerber nach Ablegung der sprachlichen Nachprüfung (Abs. 2) weniger als fünf Semester dem theologischen Studium gewidmet hat.

§ 4.

- (1) Die Meldung zur ersten Prüfung ist frühestens nach Ablauf des 6. Studiensemesters zulässig.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 3 können nach dem Ermessen des Landeskirchenamtes auch solche Kandidaten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die der Landeskirche nicht angehören, sofern sie deutsche Reichsangehörige sind, zu der ersten Prüfung zugelassen werden.
- (4) Kandidaten, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, können nur mit Genehmigung der Kirchenregierung zur Prüfung zugelassen werden.

§ 5.

- (1) Der Zweck der ersten Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der zu Prüfende durch das Studium auf der Universität diejenige allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung sich erworben hat und überhaupt diejenigen äußeren und inneren Anlagen und Fähigkeiten besitzt, welche seinerzeit eine wirksame Ausübung des geistlichen Amtes erwarten lassen.
- (2) Auf Grund der bestandenen Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt über die Aufnahme in die Kandidatenliste und die Erteilung der *licentia concionandi*. Der Kandidat erhält damit die Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen, mit Ausnahme der Trauung und der Konfirmation sowie der Verwaltung der Sakramente (einschließlich der Beichte).

§ 6.

- (1) Jeder Kandidat der Theologie ist verpflichtet, einen einjährigen Kursus im Schleswig-Holsteinischen Predigerseminar und danach ein mindestens halbjähriges Lehrvikariat abzuleisten. Die Kirchenregierung ist befugt, in besonderen Fällen von dieser Vorschrift ganz oder teilweise zu befreien.
- (2) Nach dem Besuch des Predigerseminars überweist das Landeskirchenamt den Kandidaten einem Geistlichen der Landeskirche, dessen Leitung und besonderer Fürsorge der Kandidat damit unterstellt wird.
- (3) Der Erlass besonderer Bestimmungen über das Lehrvikariat bleibt dem Landeskirchenamt vorbehalten.

§ 7.

- (1) Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß eine Vorbereitungszeit von mindestens anderthalb Jahren liegen.
- (2) Die Meldung zur zweiten Prüfung ist spätestens vier Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung zulässig. Mit dem Ablaufe der letzteren Frist erlischt die nach § 5 dem Kandidaten gewährte *licentia concionandi*.
- (3) Die Kirchenregierung kann von diesen Fristen ausnahmsweise befreien.

§ 8.

- (1) Der Zweck der zweiten Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben festzustellen, ob der Kandidat die erforderliche Reife zur Übernahme eines geistlichen Amtes erlangt hat.
- (2) Auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung beschließt das Landeskirchenamt über die Erteilung der Befähigung des Kandidaten des Predigtamtes zur Anstellung im geistlichen Amt.

Nr. 166. Aufbringung der Stellenzulagen.

Riel, den 17. September 1924.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat in seinem Erlaß vom 18. August d. Js. — II. III E 1180 — entschieden, daß „zur Deckung der neu festgesetzten Stellenzulagen zunächst die noch vorhandenen Einkünfte aus der Stellendotation usw. herangezogen werden müssen und nur der hiernach zur Gewährung einer angemessenen Entschädigung für die kirchliche Mühewaltung fehlende Betrag von dem Schulverband und der Kirchengemeinde je zur Hälfte aufgebracht werden muß“.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 14. Juni d. Js. — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 270 — verweisen, bemerken wir, daß durch obige Entscheidung des Herrn Ministers alle Zweifel über die Aufbringungsfrage bei der Neu festsetzung der Stellenzulagen behoben sind. Für die Aufbringung der Stellenzulage steht die noch vorhandene Stellendotation, die bei Einreichung der Beschlüsse genau nachzuweisen ist, in vollem Umfange zur Verfügung. Reicht sie infolge von Dotationsverlusten nicht mehr aus, so ist der Fehlbetrag zur Hälfte von der Kirchengemeinde, zur Hälfte vom Schulverband neu aufzubringen. Nur in den Fällen, wo die Dotationserträge unter den Betrag der Vorkriegsstellenzulage gesunken sind und der Schulverband oder die Kirchengemeinde sich weigert, die Hälfte der Differenz zwischen den jetzigen Dotationserträgen und der Vorkriegsstellenzulage zu übernehmen, wird die Neu festsetzung der Stellenzulage auf den Betrag der Vorkriegszeit nicht möglich sein. Wir nehmen aber an, daß solche Weigerungen kaum vorkommen werden.

Soweit Beschlüsse gemäß unserer Bekanntmachung vom 14. Juni d. Js. noch nicht an uns eingereicht worden sind, hat dies mit aller Beschleunigung zu geschehen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. C. 2632.